

## Beschluss zu PP#100241290

In dem Verfahren PP#100241290

■ A. ■,

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand Piratenpartei Hessen, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main, — Antragsgegner —  
wegen

Verfahrensverzögerungsbeschwerde analog § 10 Abs. 9 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) gegen die  
Nichtgewährung der Akteneinsicht

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Gregory Engels, Michael Ebner, Holger van Lengerich,  
Georg von Boroviczeny und Stefan Thöni am 19. Januar 2017 beschlossen:

- 1. Das Bundesschiedsgericht zieht das Akteineinsichtsverfahren des Landesschiedsgerichts Hessen, Az. LSG-HE-2015-11-19, an sich.**
- 2. Die vormaligen Richter des Landesschiedsgerichts Hessen werden verpflichtet, alle in deren Besitz befindlichen Verfahrensakten und Datenträger des Landesschiedsgerichts binnen sechs Wochen einem Vertreter des Bundesschiedsgerichts zu übergeben.**
- 3. Der Landesvorstand Hessen wird verpflichtet, einem Vertreter des Bundesschiedsgerichts binnen sechs Wochen Zugang zu allen auf den Informationssystemen des Landesverbands gespeicherten Dateien des Landesschiedsgerichts zu verschaffen sowie alle den in den Räumlichkeiten des Landesverbands gelagerten Verfahrensakten und Datenträger des Landesschiedsgerichts auszuhändigen.**

### I. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 hat das Bundesschiedsgericht angeordnet, dass das Landesschiedsgericht Hessen dem Antragsteller binnen eines Monats Einsicht in die Akte des Verfahrens LSG-HE-2015-11-19 zu gewähren oder einen ablehnenden Beschluss zu fällen hat.

Nach Mitteilung des Antragstellers vom 13. Januar 2017 ist das Landesschiedsgericht Hessen in dieser Sache bis heute nicht tätig geworden.

Von den ehemals vier Richtern am Landesschiedsgericht Hessen sind drei zurückgetreten und einer ist aktuell und vermutlich für längere Zeit nicht in der Lage, sein Amt auszuüben.

### II. Gründe

Durch das Ausscheiden von drei Richtern und den Ausfall des letzten verbliebenen Richters ist das Landesschiedsgericht Hessen nicht mehr in der Lage, Akteneinsicht zu gewähren.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter



Da in der Sache bereits eine Verfahrensverzögerung vorliegt zieht das Bundesschiedsgericht das Einsichtsverfahren in analoger Anwendung von § 10 Abs. 9 S. 5 SGO an sich.

Da dem Bundesschiedsgericht Zugänge zu diesem bislang unbekanntem Informationssystemen eingerichtet werden und möglicherweise Datenträger und papiergebundene Akten ausgehändigt werden müssen, rechtfertigt sich eine Frist von sechs Wochen.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Gregory  
Engels  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Georg  
von Boroviczeny  
Richter

Stefan  
Thöni  
Richter

## Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

- 2 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter